

nach folgenden Abteilungen zusammenstellt: Angleterre, Ecosse, Lyon, Flandre. Der Codex ist durchaus in Buchschrift abgefaßt und mit schönen Miniaturen verziert. Ist es hier nur die Art der Einteilung, die an die holländischen Register erinnert, so gleichen die Register Philipps VI.<sup>1</sup> ihnen auch in der äußeren Form. Auch sie sind in Großquart angelegt, natürlich bedeutend stärker im Umfang, wahrscheinlich rein verwaltungsmäßig geführte Ausgangsregister. Die Ähnlichkeit mit denen Wilhelms von Holland geht aber über das rein Äußerliche hinaus<sup>2</sup>:

1. Auch die Eintragungen in die Register Philipps VI. sind absolut nicht chronologisch.

2. Der Urkundenbefehl wird in beiden Kanzleien angegeben: *per dominum comitem et commune consilium* nebst anderen Vermerken bezüglich Beurkundungsbefehl und Ausstellung. Dasselbe begegnet bei Philipp VI. so zahlreich, daß Beispiele nicht gegeben zu werden brauchen. Auch Papierregister kommen unter Philipp VI. schon vor.<sup>3</sup> Es liegt mir fern, hier irgendwelche weitere Folgerungen zu ziehen. Dazu gehören Spezialstudien, die weit über meine eigentlichen Zwecke hinausgeführt hätten. Die konstatierte Tatsache möchte aber Anregung geben zu einer vergleichenden Behandlung des spätmittelalterlichen Registrierungs-wesens; nur sie kann m. E. weiterführen.

Noch eine weitere auffällige Sache möchte ich bei dieser Gelegenheit erwähnen. In England führte die Kanzlei Rollenregister, ebenso die Finanzbehörde, der Exchequer. Nun ist aber durch Zufall dort ein Codex ans Licht gekommen, ebenfalls ein 'Register', im englischen Privy Seal aller Wahrscheinlichkeit nach entstanden<sup>4</sup>, das starke Ähnlichkeit mit den Registern Wilhelms III. von Holland hat. Es ist dasselbe Format, die Einteilung ist nach Ländern getroffen (Flandern, Deutschland, Bretagne, Schottland) und sorgfältig auf dem obern Rand der Blätter vermerkt. Auch Urkundungsbefehl und dergleichen ist angegeben. Die Urkunden sind nicht fort-

<sup>1</sup>) Ich sah nur während eines kurzen Pariser Aufenthalts die 527 n. 9 gen. Hss.    <sup>2</sup>) Zu dem Äußerlichen mag erwähnt werden, daß die

Schreiber ihrer Laune gelegentlich im Einzeichnen einer Karrikatur die Zügel schießen lassen, z. B. in JJ 72 fol. 17. Für Holland vgl. die Fratzen an den Initialen in EL 32 fol. 83, 85 und 86. Auch in Ludwigsurkunden trifft man so etwas, wie auch in engl. Registern.    <sup>3</sup>) JJ 73.

<sup>4</sup>) Heute in John Rylands Library Manchester, LatMs. 404; vgl. Engl. Hist. Review XLV (1930) 353 ff.